



Datum: 13.06.2019 Nr.: 29

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Erste Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O)	512
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“	517
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Philosophie“	530
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Errichtung des Göttinger Zentrums „Textstrukturen: Analyse und Verarbeitung“/„Text Structures: Analysis and Processing“ der Georg-August-Universität Göttingen (GZT)	536
Ordnung des Göttinger Zentrums „Textstrukturen: Analyse und Verarbeitung“/„Text Structures: Analysis and Processing“ der Georg-August-Universität Göttingen (GZT)	536
<u>Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:</u>	
Errichtung des „Campus-Instituts Data Science“ (CIDAS)	545
Ordnung des „Campus-Instituts Data Science“ (CIDAS)	546

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät haben am 24.04.2019 beziehungsweise am 29.04.2019 die erste Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2017, S. 633) beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 4 NHG; § 32 Abs. 1 und 2 GO; § 63 h Absatz 2 Satz 1 NHG).

Artikel 1

Die „Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O)“ wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Tenure Track“ wird durch den Begriff „Tenure-Track“ ersetzt.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 18 wird das Folgende eingefügt.

„VIERTER ABSCHNITT - BESETZUNG VON -NACHWUCHSGRUPPENLEITUNGEN MIT
TENURE-OPTION IN EINEM EXZELLENZCLUSTER

§ 19 Einrichtung und Zweck von Nachwuchsgruppenleitungen mit Tenure-Option

§ 20 Einstellungs Voraussetzungen für die Nachwuchsgruppenleitung

§ 21 Auswahlverfahren für die Nachwuchsgruppenleitung

§ 22 Zwischenevaluation von Nachwuchsleitungen in der ersten Phase

§ 23 Lehrverpflichtung

§ 24 Berufung (Tenure-Phase)“.

b) Die bisherige Überschrift „Vierter Abschnitt“ wird zur Überschrift „Fünfter Abschnitt“ und die bisherigen §§ 19 bis 21 werden zu §§ 25 bis 27.

3. In § 1 werden nach den Wörtern „Tenure-Track-Professuren“ ein Komma und: „c) für die Besetzung von Nachwuchsgruppenleitungen mit Tenure-Option“ ergänzt.

4. § 4 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt neugefasst: „³Der Bewertungsvorschlag wird durch die fakultäre Habilitationskommission im Sinne der Habilitationsordnung (im Folgenden: fakultäre Habilitationskommission) vorbereitet.“

5. Vor das Wort „Habilitationskommission“ das Wort „fakultäre“ beziehungsweise „fakultären“ eingefügt.

6. In der gesamten Ordnung wird die Schreibweise „Tenure Track-Option“ durch folgende Schreibweise ersetzt: „Tenure-Option“.

7. Der Begriff „Tenure Track-Verfahren“ beziehungsweise „Tenure Track-Verfahrens“ wird durch den Begriff „Tenure-Verfahren“ beziehungsweise „Tenure-Verfahrens“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Von der Zusammensetzung nach Satz 2 kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgewichen werden; dies gilt insbesondere, wenn mehrere Fachgebiete betroffen sein können.“

9. Nach § 18 wird das Folgende eingefügt:

**„VIERTER ABSCHNITT -
BESETZUNG VON NACHWUCHSGRUPPENLEITUNGEN MIT TENURE-OPTION
IN EINEM EXZELLENZCLUSTER**

§ 19 Einrichtung und Zweck von Nachwuchsgruppenleitungen mit Tenure-Option

(1) ¹Zur Nachwuchsförderung können in einem Exzellenzcluster Nachwuchsgruppenleitungen mit Tenure-Option eingerichtet werden, die nicht unter Stellenvorbehalt stehen und im Falle der positiven Evaluation die Verstetigung auf eine Lebenszeitprofessur gewährleisten. ²Eine Nachwuchsgruppenleitung mit Tenure-Option beinhaltet in der ersten Phase die Besetzung einer Nachwuchsgruppenleitung mit Tenure-Option sowie im Falle der positiven Evaluation (Tenure-Phase) die Besetzung einer unbefristeten Professur. ³Eine befristete Stelle mit Tenure-Option in der ersten Phase ist eine Nachwuchsgruppenleiterstelle der TV-L-Entgeltgruppe E 15. ⁴Eine Professur auf Lebenszeit in der Tenure-Phase ist eine Professur der Besoldungsgruppe W 2. ⁵Die Gewährung der Tenure-Option muss in der Ausschreibung unter Nennung der Professur auf Lebenszeit eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

(2) ¹Die Nachwuchsgruppenleitung dient dazu, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, die Berufbarkeit durch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 4. Buchstabe a) NHG zu erlangen. ²Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber obliegt hierbei die eigenverantwortliche Leitung einer Nachwuchsgruppe und die Erbringung qualifikationsspezifischer Lehraufgaben.

(3) ¹Der Arbeitsvertrag wird zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren. ²Nach positiver Zwischenevaluation gemäß § 22 dieser Ordnung erfolgt eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses für bis zu weitere drei Jahre, im Falle der negativen Evaluation um bis zu ein Jahr.

§ 20 Einstellungsvoraussetzungen für die Nachwuchsgruppenleitung

(1) Einstellungsvoraussetzungen sind

- a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium,
- b) die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
- c) pädagogisch-didaktische Eignung.

(2) Ausgeschlossen sind Personen, die

- a) bereits habilitiert sind, habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben oder vor dem Abschluss der Habilitation stehen,
- b) als Inhaberin oder Inhaber einer Juniorprofessur positiv zwischenevaluieren sind.

§ 21 Auswahlverfahren für die Nachwuchsgruppenleitung; Beschäftigung

(1) Die Grundzüge des Auswahlverfahrens sind gemäß den Bestellungsverfahren bei Juniorprofessuren und entsprechend der Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren in einem qualitätsgesicherten, regulären Verfahren zu gestalten.

(2) ¹Zur Vorbereitung des Auswahlvorschlags richtet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Auswahlkommission ein. ²Die Auswahlkommission besteht wenigstens aus:

- a) fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, darunter zwei Externe,
- b) je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und - beratend - der MTV-Gruppe.

³Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(3) Zur Feststellung der Einstellungsvoraussetzungen übermittelt die Bewerberin oder der Bewerber mit der Bewerbung Unterlagen und Angaben insbesondere zur ihren oder seinen bisherigen Promotions- und Beschäftigungsphasen (einschließlich der zuletzt erreichten beruflichen Position).

(4) ¹Die Auswahlkommission holt zur Bewertung der Leistungen in Forschung und Lehre mindestens drei schriftliche Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein. ²Der Auswahlvorschlag soll wenigstens zwei Personen in Reihung umfassen; andernfalls ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

(5) ¹Die Auswahlkommission gibt gegenüber dem zuständigen Fakultätsrat eine Empfehlung ab. ²Der Fakultätsrat beschließt den Auswahlvorschlag und legt ihn über den Senat mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zur Entscheidung vor; die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch den Personalrat. ³Der Bestellungs-vorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.

§ 22 Zwischenevaluation von Nachwuchsleitungen in der ersten Phase

(1) ¹Für die Zwischenevaluation der Leistungen in der Lehre und in der Forschung (im Folgenden: Zwischenevaluation) gelten die Kriterien nach § 11 Abs. 2 entsprechend; ein Fakultätsrat kann fachspezifische Anforderungen für Fächergruppen festlegen, die sich an den Evaluationskriterien im Sinne des § 11 Abs. 2 orientieren müssen und, soweit sie über diese hinausgehen, der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen. ²Diese sind der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter bereits anlässlich der Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitzuteilen.

(2) ¹Die Aufforderung zur Einleitung der Zwischenevaluation soll von der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung im vierten Semester der zu evaluierenden Nachwuchsgruppenleitung an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät gerichtet werden. ²Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich. ³Das Verfahren soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(3) ¹Auf der Grundlage eines von der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter verfassten Selbstberichts wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt. ²Zuständig für die Erstellung des Bewertungsvorschlags ist der Fakultätsrat. ³Der Bewertungsvorschlag wird durch die fakultäre Habilitationskommission im Sinne der Habilitationsordnung (im Folgenden: fakultäre Habilitationskommission) vorbereitet.

(4) ¹Die Zwischenevaluation im dritten Jahr umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung als auch die Leistungen in der Lehre. ²Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe schriftliche Gutachten einzuholen. ³Die Lehrevaluation soll durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden. ⁴Die fakultäre Habilitationskommission soll die Nachwuchsgruppenleiterin oder den Nachwuchsgruppenleiter vor ihrer Entscheidung über die Bewertungsempfehlung für den Fakultätsrat zur mündlichen Anhörung (einschließlich eines wissenschaftlichen Vortrags) in der fakultären Habilitationskommission laden.

(5) ¹Die Entscheidung über die Zwischenevaluation trifft das Präsidium auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses nach Stellungnahme der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität; die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter ist vor einer negativen Entscheidung durch das Präsidium anzuhören. ²Bei einer positiven Zwischenevaluation soll eine Verlängerung um bis zu drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. ³Im Falle einer negativen Zwischenevaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2.

§ 23 Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung von Nachwuchsgruppenleitungen beträgt vor und nach der Zwischenevaluation wenigstens vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS).

§ 24 Berufung (Tenure-Phase)

¹Für die Gewährung der Lebenszeitprofessur der Besoldungsgruppe W 2 im Tenure-Verfahren gelten die §§ 11-18. ²Die Evaluationskommission gibt zudem dem internationalen wissenschaftlichen Beirat des Exzellenzclusters vor ihrer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.“

10. Die bisherige Überschrift „Vierter Abschnitt“ wird zur Überschrift „Fünfter Abschnitt“ und die bisherigen §§ 19 bis 21 werden zu §§ 25 bis 27.

Artikel 2

Die erste Änderung der „Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O)“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 08.05.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.05.2019 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2018 S. 972) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2018 S. 972) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer I (Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“) Nr. 1 (Fachstudium TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Umfang von 78 C) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)
M.It.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften Italienisch“	(8 C / 4 SWS)
M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.630	„Kommunikationsräume und Medialität“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.633	„Katalanische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.634	„Galicische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.635	„Sardische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.636	„Romanische Gender Studies“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.641	„Sprache, Kultur, Medien: Anwendung und Vermittlung“	(12 C / 1 SWS)
M.Rom.Frz.601	„Sprachpraxis Französisch“	(6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.602	„Fach- und berufsbezogenes Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613	„Frankreich- und Frankophoniestudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.602	„Fach- und berufsbezogenes Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.613	„Italienstudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.602	„Fach- und berufsbezogenes Portugiesisch“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Portugiesisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Portugiesisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.613	„Portugal- und Brasilienstudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.601	„Sprachpraxis Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.602	„Fach- und berufsbezogenes Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.613	„Spanien- und Hispanoamerikastudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
M.Spa.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)

SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)

Module mit den Endziffern 611, 612 und 613 können nicht mehr belegt werden, wenn fachlich entsprechende Module mit den Endziffern 51, 52 und 53 absolviert wurden, und umgekehrt. Es kann nur eines der Module M.Rom.Spa.601 und M.Rom.Spa.602 bzw. M.Rom.Frz.601 und M.Rom.Frz.602 belegt werden.“

b. In Ziffer I (Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“) Nr. 1 (Fachstudium TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Umfang von 78 C) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Darunter stehen auch die folgenden romanistischen Module zur Auswahl:

SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“	(6 C / 4 SWS)
SK.Rom.308	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Rom.309	„Italienisch: Corso Base“	(5 C / 4 SWS)
SK.Rom.310	„Italienisch: Corso Medio“	(4 C / 4 SWS)
SK.Rom.311	„Italienisch: Corso Avanzato“	(3 C / 4 SWS)
SK.Rom.312	„Portugiesisch I“	(4 C / 4 SWS)
SK.Rom.313	„Portugiesisch II“	(5 C / 4 SWS)
SK.Rom.314	„Español I B1.1“	(4 C / 6 SWS)
SK.Rom.315	„Español II B1.2“	(4 C / 6 SWS)

SK.Rom.316	„Spanisch DELE B2“	(3 C / 1 SWS)
SK.Rom.317	„Spanisch DELE C1“	(3 C / 1 SWS)
SK.Rom.320	„Einführung in die Theaterpraxis für Romanisten“	(6 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322:	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)“

c. In Ziffer I (Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“) Nr. 2 (Fachstudium TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Umfang von 42 C) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Französisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Französisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.53	„Frankreich- und Frankophonestudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ A“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Italienisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Italienisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.53	„Italienstudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ A“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Portugiesisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Portugiesisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.53	„Portugal- und Brasilienstudien: Inter- und Transkulturelle Perspektiven Typ A“	(9 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Spanisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Spanisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Spanien- und Hispanoamerikastudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ A“	(9 C / 4 SWS)
M.Frz.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)
M.It.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)
M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.630	„Kommunikationsräume und Medialität“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.633	„Katalanische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.634	„Galicische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.635	„Sardische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.636	„Romanische Gender Studies“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.641	„Sprache, Kultur, Medien: Anwendung und Vermittlung“	(12 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.601	„Sprachpraxis Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.602	„Fach- und berufsbezogenes Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprach- wissenschaft Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literatur- wissenschaft Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613	„Frankreich- und Frankophonestudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.602	„Fach- und berufsbezogenes Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprach- wissenschaft Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literatur- wissenschaft Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.613	„Italienstudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.602	„Fach- und berufsbezogenes Portugiesisch“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprach- wissenschaft Portugiesisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literatur- wissenschaft Portugiesisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.613	„Portugal- und Brasilienstudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.601	„Sprachpraxis Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.602	„Fach- und berufsbezogenes Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.613	„Spanien- und Hispanoamerikastudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
M.Spa.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)

Die Module M.Rom.Frz.51, M.Rom.Spa.51, M.Rom.It.51 und M.Rom.Port.51 können von Studierenden des Studienschwerpunktes „Romanische Sprachen: Struktur, Variation und Wandel“, die Module M.Rom.Frz.52, M.Rom.Spa.52, M.Rom.It.52 und M.Rom.Port.52 von Studierenden des Studienschwerpunktes „Literaturen der Romania: Konstanten und Dynamiken“ nicht belegt werden. Module mit den Endziffern 611, 612 und 613 können nicht mehr belegt werden, wenn fachlich entsprechende Module mit den Endziffern 51, 52 und 53 absolviert wurden, und umgekehrt. Es kann nur eines der Module M.Rom.Spa.601 und M.Rom.Spa.602 bzw. M.Rom.Frz.601 und M.Rom.Frz.602 belegt werden.“

d. In Ziffer I (Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“) Nr. 2 (Fachstudium TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Umfang von 42 C) wird Buchstabe d wie folgt neu gefasst:

„d. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Darunter stehen auch die folgenden romanistischen Module zur Auswahl:

SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“	(6 C / 4 SWS)
SK.Rom.308	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Rom.309	„Italienisch: Corso Base“	(5 C / 4 SWS)
SK.Rom.310	„Italienisch: Corso Medio“	(4 C / 4 SWS)
SK.Rom.311	„Italienisch: Corso Avanzato“	(3 C / 4 SWS)
SK.Rom.312	„Portugiesisch I“	(4 C / 4 SWS)
SK.Rom.313	„Portugiesisch II“	(5 C / 4 SWS)
SK.Rom.314	„Español I B1.1“	(4 C / 6 SWS)
SK.Rom.315	„Español II B1.2“	(4 C / 6 SWS)
SK.Rom.316	„Spanisch DELE B2“	(3 C / 1 SWS)
SK.Rom.317	„Spanisch DELE C1“	(3 C / 1 SWS)
SK.Rom.320	„Einführung in die Theaterpraxis für Romanisten“	(6 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)

SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)“

e. In Ziffer II (Romanistische Modulpakete) Nr. 1 (Romanistische Modulpakete im Umfang von 36 C) Buchstabe a (Modulpaket „Galloromanistik“ im Umfang von 36 C) Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.630	„Kommunikationsräume und Medialität“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.633	„Katalanische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.634	„Galicische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.635	„Sardische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.636	„Romanische Gender Studies“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.641	„Sprache, Kultur, Medien: Anwendung und Vermittlung“	(12 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Französisch I“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Französisch I“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.53	„Frankreich- und Frankophoniestudien: Inter- und Transkulturelle Perspektiven Typ A“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.601	„Sprachpraxis Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.602	„Fach- und berufsbezogenes Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprach- wissenschaft Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literatur- wissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613	„Frankreich- und Frankophoniestudien: Inter- und Transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)

SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)“

f. In Ziffer II (Romanistische Modulpakete) Nr. 1 (Romanistische Modulpakete im Umfang von 36 C) Buchstabe b (Modulpaket „Hispanistik“ im Umfang von 36 C) Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.630	„Kommunikationsräume und Medialität“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.633	„Katalanische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.634	„Galicische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.635	„Sardische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.636	„Romanische Gender Studies“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.641	„Sprache, Kultur, Medien: Anwendung und Vermittlung“	(12 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Spanisch I“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Spanisch I“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Spanien- und Hispanoamerikastudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ A“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.601	„Sprachpraxis Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.602	„Fach- und berufsbezogenes Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Spanisch“	(6 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Spanisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.613	„Spanien- und Hispanoamerikastudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
M.Spa.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)“

g. In Ziffer II (Romanistische Modulpakete) Nr. 1 (Romanistische Modulpakete im Umfang von 36 C) Buchstabe c (Modulpaket „Italianistik“ im Umfang von 36 C) Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.It.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)
M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.630	„Kommunikationsräume und Medialität“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.633	„Katalanische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.634	„Galicische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)

M.Rom.635	„Sardische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.636	„Romanische Gender Studies“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.641	„Sprache, Kultur, Medien: Anwendung und Vermittlung“	(12 C / 2 SWS)
M.Rom.It.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Italienisch I“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Italienisch I“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.53	„Italienstudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ A“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.602	„Fach- und berufsbezogenes Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprach- wissenschaft Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literatur- wissenschaft Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.613	„Italienstudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)“

h. In Ziffer II (Romanistische Modulpakete) Nr. 1 (Romanistische Modulpakete im Umfang von 36 C) Buchstabe d (Modulpaket „Lusitanistik“ im Umfang von 36 C) Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.630	„Kommunikationsräume und Medialität“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.633	„Katalanische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.634	„Galicische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.635	„Sardische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.636	„Romanische Gender Studies“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.641	„Sprache, Kultur, Medien: Anwendung und Vermittlung“	(12 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Portugiesisch I“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Portugiesisch I“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.53	„Portugal- und Brasilienstudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ A“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.602	„Fach- und berufsbezogenes Portugiesisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprach- wissenschaft Portugiesisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literatur- wissenschaft Portugiesisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.613	„Portugal- und Brasilienstudien: Inter- und transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)

SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)“

2. In Anlage II (Modulübersicht: Double Degree-Programm mit der mit der Université de Pau et des Pays de l'Adour (UPPA)) Nr. 1 (Studierende der Georg-August-Universität Göttingen) Buchstabe b (Zweites Studienjahr) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.630	„Kommunikationsräume und Medialität“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.633	„Katalanische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.634	„Galicische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.635	„Sardische Sprache und Sprachwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.636	„Romanische Gender Studies“	(6 C / 2 SWS)
M.Rom.641	„Sprache, Kultur, Medien: Anwendung und Vermittlung“	(12 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Französisch“	(6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613	„Frankreich- und Frankophoniestudien: Inter- und Transkulturelle Perspektiven Typ B“	(6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)

SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.04.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 28.05.2019 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Philosophie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4101), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1080), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl.S. 317); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Philosophie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4101), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1080), wird wie folgt geändert.

1. § 3 a (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „Philosophie“ Modulprüfungen oder Prüfungsvorleistungen als Essay, Tutoriumsbericht, Bericht über einen Gastvortrag, Exposé der Masterarbeit oder als kleine Leistung ausgestaltet sein.“

b. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) ¹Bei der kleinen Leistung handelt es sich um einen aktiven Beitrag in einer Lehrveranstaltung. ²Erwartet wird eine Vorlage mindestens in Textform im Umfang von max. 4 Seiten (einmalig oder Gesamtumfang bei mehreren Aufgaben; der genaue Umfang ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt). ³Hierbei kann es sich um ein Protokoll, ein Handout zu einem Referat, die Bearbeitung von Aufgaben oder Fragen zur Textvor- oder Nachbereitung, einen kurzen Essay oder Vergleichbares (je nach Arbeitsform der betreffenden Veranstaltung) handeln. ⁴Die kleine Leistung ist unbenotet.“

2. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Philosophie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Philosophie“ (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Pflicht) 18 C	SK.Phil.23 „Diversity Kompetenz“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 27 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.108 „Master Forschungsmodul Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Phi.104/1 „Studienschwerpunktmodul Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Metaphysik“/Teil 2 (Wahlpflicht) 3 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Phi.07 „Master-Betreuungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.104/2 „Studienschwerpunktmodul Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Metaphysik“/ Teil 1“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.105 „Studienschwerpunktmodul Phänomenologie, Philosophie des Geistes, Wissenschaftsphilosophie, Logik“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Phi.12 „Tutor/in im Bachelor-Studiengang Philosophie“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C		Masterarbeit 30 C		
Σ 120 C	78 C +30 C		12 C	

2. Fachstudium Philosophie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Philosophie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C		M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Pflicht) 18 C	M.Ger.5 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Phil.23 „Diversity Kompetenz“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C
2. Σ 27 C	M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 33 C	M.Phi.07 „Master-Betreuungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Pflicht) 12 C	M.Phi.12 „Tutor/in im Bachelor-Studiengang Philosophie“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C		Masterarbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C	

3. Modulpakete „Philosophie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengänge

Sem. Σ C	Modulpaket „Philosophie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C		M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Wahlpflicht) 18 C
2. Σ 15 C	M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Philosophie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 7 C	M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 2 C		
3. Σ 9 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Anlage 3: Modulverzeichnis

4. Fachstudium Philosophie im Umfang von 78 C - Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Philosophie“ (78 C) als Teilzeitstudium	
	Fachstudium (78 C + 30 C)	Professionalisierungsbereich (12 C)
1. Σ 18 C	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Pflicht) 18 C	
2. Σ 12 C	M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der der Theoretischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen“ (Wahl) 3 C
3. Σ 15 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.12 „Tutor/in im Bachelor-Studiengang Philosophie“ (Wahl) 6 C
4. Σ 12 C	M.Phi.104 „Studienschwerpunktmodul Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Metaphysik“ (Wahlpflicht) 12 C	
5. Σ 15 C	M.Phi.105 „Studienschwerpunktmodul Phänomenologie, Philosophie des Geistes, Wissenschaftsphilosophie, Logik“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C
6. Σ 15 C		M.Phi.108 „Master Forschungsmodul Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 12 C
7. Σ 33 C	M.Phi.07 „Master- Betreuungsmodul“ (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 30 C
Σ 120 C	78 C +30 C	
		12 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 28.05.2019 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Philosophischen Fakultät am 05.04.2019 bzw. am 02.05.2019 und am 23.04.2018 nach Stellungnahme des Senats vom 24.04.2019 die Errichtung des Göttinger Zentrums „Textstrukturen: Analyse und Verarbeitung“/„Text Structures: Analysis and Processing“ der Georg-August-Universität Göttingen (GZT) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 24.04.2019 beziehungsweise am 28.05.2019 im Einvernehmen die Ordnung des Göttinger Zentrums „Textstrukturen: Analyse und Verarbeitung“/„Text Structures: Analysis and Processing“ der Georg-August-Universität Göttingen (GZT) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Göttinger Zentrums**„Textstrukturen: Analyse und Verarbeitung“/
„Text Structures: Analysis and Processing“
der Georg-August-Universität Göttingen
(GZT)****§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Göttinger Zentrum „Textstrukturen: Analyse und Verarbeitung“ (im Folgenden: Zentrum) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Fakultät für Mathematik und Informatik und Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Das Zentrum dient dem Ziel, die fakultätsübergreifende Forschung auf dem Gebiet der systematischen Textanalyse zu koordinieren und weiterzuentwickeln sowie die Durchführung von Projekten in diesem Bereich und die hierbei einschlägigen Lehraktivitäten der beteiligten Fakultäten zu unterstützen.

(3) ¹An dem Zentrum sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Mathematik und Informatik und Philosophische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. ²Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in der Textstrukturforschung;
- institutionelle Zusammenführung der erfolgreichen Aktivitäten des Courant-Forschungszentrums „Textstrukturen“ und des universitären Forschungsschwerpunkts „Sprache und Kognition“ mit dem Ziel der (Weiter-)Entwicklung eines national und international sichtbaren Profils;
- Etablierung des Zentrums als konzeptionelle und infrastrukturelle Dachstruktur für die Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Betreiberin der etablierten apparativen Infrastruktur für empirisch-experimentelle Forschung, darunter insbesondere der Laborverbund im Gebäude Nikolausberger Weg 23;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Textstrukturforschung;
- Kooperation mit anderen Zentren der Universität Göttingen und des Göttingen Campus sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Bachelor-und Master-Studiengänge sowie der Graduiertenausbildung in den beteiligten Fakultäten durch Setzen neuer Impulse;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Zentrums;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen sowie Workshops mit interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe und Gliederung

Organe des Zentrums sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) auf Vorschlag eines Mitglieds des Zentrums durch Beschluss des Vorstands die angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden der Georg-August-Universität Göttingen, deren oder dessen Promotionsvorhaben inhaltlich mit dem Zentrum verbunden sind;
- c) bis zu fünf Mitglieder aus der Studierenden-Gruppe, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen werden; vorgeschlagen werden können diejenigen Studierenden, die mit dem Zentrum durch

dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

d) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Zentrums vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Textstrukturforschung wissenschaftlich oder wissenschaftsunterstützend tätigen Personen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Zentrums sind:

a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Zentrums waren,

c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen vorgeschlagenen Personen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom Zentrum betrieben oder koordiniert werden,

d) in Ausnahmefällen sonstige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die weder Mitglieder noch Angehörige der Georg-August-Universität Göttingen sind, sofern hierdurch die Aufgabenerfüllung des Zentrums erheblich gestärkt wird; hierdurch wird kein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis begründet.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstands begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Zentrum.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Zentrums (Mitgliederversammlung) finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu laufenden und geplanten Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Zentrums;
- b) zur Arbeit des Vorstands.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und dem Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand.

²Diesem gehören von den Mitgliedern des Zentrums nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- b) je ein Mitglied der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Zentrums aus deren Reihen gewählt. ²Wahlberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ²Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Gibt es im Zentrum nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. ²Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Zentrums während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(7) ¹Alle Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Zentrum weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(8) ¹Der Vorstand des Zentrums ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Zentrum direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;

- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Zentrums sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Zentrums sowie des Statusberichts für den Beirat;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Zentrum im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstands in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Zentrum zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Zentrums und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstands bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat fünf bis acht Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Kooperationsprojekten, Nachwuchsförderung, Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Zentrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Vor-Ort-Begutachtung des Zentrums, ein mündlicher Bericht der geschäftsführenden Leitung sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Chancengleichheit und Diversität sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten Publikationen beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und -angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im Zentrum durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es im Rahmen der Erstellung von Freigabeantrag und Ausschreibungstext ein Stimmrecht besitzt und ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Zentrums kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 33 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 33 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Zentrums, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Zentrums, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Göttinger Zentrums „Textstrukturen: Analyse und Verarbeitung“ außer Kraft. ³Zugleich tritt die Ordnung des Courant Forschungszentrums „Textstrukturen“ vom 17.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 31.08.2011/Nr. 3, S. 116ff.) außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Bestellung eines externen wissenschaftlichen Beirats, werden dessen Aufgaben durch den bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Beirat des Courant Forschungszentrums „Textstrukturen“ wahrgenommen. ²Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Anke Holler (geschäftsführende Leitung), Prof. Dr. Tilmann Köppe, Prof. Dr. Nivedita Mani, Prof. Dr. Simone Winko (Mitglieder der Hochschullehrergruppe),
Dr. Thomas Weskott (Mitglied der Mitarbeitergruppe),
Evelyn Ovsjannikov (Mitglied der Studierendengruppe),
Annika Hübl (Mitglied der MTV-Gruppe).

³Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 durchzuführen. ⁴Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2021.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 22.05.2019 hat das Präsidium am 28.05.2019 die Errichtung des „Campus-Instituts Data Science“ (CIDAS) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 a) NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO; 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium haben am 22.05.2019 beziehungsweise am 28.05.2019 im Einvernehmen die Ordnung des „Campus-Instituts Data Science“ (CIDAS) Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des „Campus-Instituts Data Science“ (CIDAS)

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Campus-Institut „Data Science“ (CIDAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

(2) Das CIDAS erfüllt insbesondere Aufgaben auf den folgenden Ebenen / Gebieten:

- a) Grundlagen Data Science;
- b) Angewandte Data Science und Informatik;
- c) Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung.

(3) ¹Das CIDAS dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und universitären Forschungs-, Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten an der Universität auf dem Gebiet der Data Sciences zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Zugleich dient es der Koordination von Forschungs-, Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten mit den Partnern des Göttingen Campus (im Folgenden: GC-Partner) und der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen als assoziierter Partnerin des Göttingen Campus (im Folgenden: HAWK) auf dem Gebiet der Data Sciences; GC-Partner und HAWK werden im Folgenden gemeinsam als „Göttinger Partner“ bezeichnet.

§ 2 Aufgaben

¹Das CIDAS erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Koordinierung der fakultätsübergreifenden, universitären und campusweiten Forschungs-, Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten in den für die Entwicklung zukunftsfähiger Konzepte und ihrer Anwendungen relevanten Fachgebieten;
- b) Einwerbung und Durchführung von Drittmittelvorhaben im Themenbereich Data Science und ihren Anwendungen;
- c) Koordination, Organisation, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben zum Themenbereich Data Science;
- d) Kooperation insbesondere mit den „Göttinger Partnern“, dem Zentrum für digitale Innovationen Niedersachsen (ZDIN) sowie anderen nationalen und internationalen Institutionen;

- e) Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen im Bereich Data Science, insbesondere an den Schnittstellen zwischen wissenschaftlicher Forschung und Anwendung, sowie durch Setzen neuer Impulse;
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- g) Förderung des internationalen Austauschs von Studierenden und wissenschaftlich Tätigen im Bereich der Forschungsvorhaben des CIDAS;
- h) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z. B. Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien und Gastvorträgen) mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- i) Beratung der politischen Entscheidungsträger;
- j) allgemein verständliche Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit;
- k) Förderung der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des CIDAS;
- l) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf das CIDAS.

²Die gemeinsame Durchführung von Aktivitäten mit einem „Göttinger Partner“ erfolgt auf Basis eines Kooperationsvertrages.

§ 3 Organe

Organe des CIDAS sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CIDAS sind:

a) das dem CIDAS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG; auf ihren Antrag sollen die Mitglieder der Mitarbeiter-Gruppe durch Dekanatsbeschluss zugleich Zweitmitglieder der Fakultät werden, in deren Forschungsgebiet ihr Forschungsschwerpunkt vorwiegend fällt;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des CIDAS vorgeschlagenen, auf dem Gebiet Data Science und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind;

c) bis zu fünf Mitglieder aus der Studierenden-Gruppe, die von deren Gruppenvertretern im Senat für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen werden; vorgeschlagen werden können diejenigen Studierenden, die mit dem CIDAS durch dort erbrachte Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

(2) Angehörige des CIDAS sind:

- a) das dem CIDAS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) möglichst wenigstens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter jedes „Göttinger Partners“ auf Vorschlag der jeweiligen wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters eines „Göttinger Partners“ bzw. im Falle der Max-Planck-Gesellschaft auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des jeweiligen Max-Planck-Instituts;
- c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen des CIDAS vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom CIDAS betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum CIDAS.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Schwerpunkten und Vorhaben des CIDAS;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) Vorschläge an Senat und Präsidium zur Änderungen dieser Ordnung.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CIDAS obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 und den Angehörigen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b) als Mitglieder an:

a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter möglichst ein Mitglied aus der Medizinischen Fakultät;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe;

c) beratend zwei Angehörige.

³Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) müssen hauptberufliche Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern beziehungsweise Angehörigen aus deren Reihen gewählt.

²Die entsprechenden Gruppenmitglieder beziehungsweise Angehörigen können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Wahlberechtigten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder beziehungsweise Angehörigen, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ²Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Gibt es im CIDAS nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als dieser Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. ²Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des CIDAS während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Mitgliedergruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der

Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(7) ¹Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(8) ¹Der Vorstand des CIDAS ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Erarbeitung der strategischen Ausrichtung sowie Sicherstellung der Finanzierung zur Beschlussfassung durch das Präsidium;
- c) Beschluss des Forschungsprogramms einschließlich der durchzuführenden Vorhaben unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Koordination und Überwachung der Umsetzung der Vorhaben;
- d) Entscheidung über die Verwendung dem CIDAS direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), darunter insbesondere die Zuweisung von Mitteln für die Aufgabengebiete nach § 1 Abs. 3; hiervon ausgenommen sind die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies sachlich geboten ist;
- f) Entscheidung über die Nutzung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geräte, Arbeitsräume und Werkstätten; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Richtlinie, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen
- h) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- j) Erstellung des jährlichen Berichts für Präsidium und externen wissenschaftlichen Beirat.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das CIDAS im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der CIDAS direkt zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des CIDAS und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder, die insbesondere aus wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen, Wirtschaftsverbänden oder dem öffentlichen Sektor kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz, internationalen Erfahrung und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung und Stellungnahme, insbesondere zu disziplinärer Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperationen;
- b) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;
- c) Unterstützung des Vorstandes in der Außendarstellung des CIDAS.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des CIDAS unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht enthält die externe Evaluation, die spätestens bis zum Ende des sechsten Jahres durchgeführt wird.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das Präsidiumsmitglied Infrastrukturen und die geschäftsführende Leitung des CIDAS zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium und den Vorstand über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des CIDAS zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Vor-Ort-Begutachtung des CIDAS, ein mündlicher Bericht der geschäftsführenden Leitung sowie der Bericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Bericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Chancengleichheit und Diversität sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten Publikationen beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die Präsidiumsmitglieder und der Vorstand teilnehmen. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Präsidiumsmitglied Infrastrukturen Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) ¹Die Geschäftsstelle des CIDAS hat eine Leiterin oder einen Leiter. ²Die Einstellung der Beschäftigten der Geschäftsstelle erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag der geschäftsführenden Leitung und des Präsidiums.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für

- a) die Unterstützung der Organe des CIDAS, insbesondere der geschäftsführenden Leitung;
- b) Unterstützung der Kommunikation zwischen den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern;
- c) die administrative und organisatorische Unterstützung und Umsetzung insbesondere in Personal- und Finanzangelegenheiten;
- d) die Abstimmung administrativer Angelegenheiten mit der Zentralverwaltung;
- e) die Vorbereitung von Sitzungen sowie von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- f) Koordination der Aktivitäten mit Bezug zu Wirtschaftskontakten und Netzwerke-Pflege sowie zur Öffentlichkeitsarbeit des CIDAS in Abstimmung mit der Zentralverwaltung.

§ 10 Beteiligung des CIDAS an Berufungen

An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3) der Universität, bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im CIDAS durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das CIDAS in der Weise beteiligt, dass es im Rahmen der Erstellung von Freigabeantrag und Ausschreibungstext ein Stellungnahmerecht besitzt und ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen

verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des CIDAS, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des CIDAS, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 12 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des CIDAS außer Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Herr Prof. Dr. Thomas Kneib,

Herr Prof. Dr. Ramin Yahyapour,

Frau Prof. Dr. Nicole Mayer-Ahuja,

Herr Prof. Dr. Tim Beißbarth.

Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 durchzuführen. Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2022, die des studentischen Mitglieds mit Ablauf des 31.03.2021.
